

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Grundsätzliches

- erfolgt diese Akteneinsicht/ Aktenversendung auf Grundlage einer Dezernenten-/ Rechtspflegerverfügung
- die Versendung der Akten ist gemäß Aktenordnung in geeigneter Weise zu dokumentieren (Mesta Aktenkontrolle)
- in bestimmten Fällen erfolgt die Aktenversendung selbständig durch die Serviceeinheit (vgl. Bearbeitungsrichtlinien für die Serviceeinheiten der StA Berlin; Abschnitt E 1,c)

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

Aktenversendung  
an die Polizei

- zur weiteren Ermittlung, verfügt der Dezernet/in eine Frist
- SE darf die Frist mit Ausnahme von Fristen in Haftsachen und Genaufristen um einen Monat verlängern
- nach Ablauf der Monatsfrist hat sie selbständig eine Sachstandsanfrage über MESTA zu fertigen von einem Monat zu setzen
- Eingang einer Antwort oder Fristablauf den Vorgang dem Dezernenten/in vorlegen

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Aktenversendung Auswärtige Staatsanwaltschaften

- zur weiteren Ermittlung, verfügt der Dezernet/in eine Frist
- SE darf die First mit Ausnahme von Fristen in Haftsachen und Genaufristen um einen Monat verlängern
- nach Ablauf der Monatsfrist hat sie selbständig eine Sachstandsanfrage über MESTA zu fertigen von einem Monat zu setzen
- Eingang einer Antwort oder Fristablauf den Vorgang dem Dezernenten/in vorlegen

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

### Aktenversendung bei Anklageerhebung

- Derzernent/in verfügt eine Frist
- nach Ablauf dieser Frist hat die Serviceeinheit selbständig eine Sachstandsanfrage über MESTA zu fertigen, erneut eine Frist von einem Monat zu setzen und bei Eingang einer Antwort oder Fristablauf der Dezerneten/in vorzulegen

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Aktenversendung von weggelegten Akten

- Übersendung od. Herausgabe von weggelegten Sachen an
  - Gerichte, Staats- und Anwaltschaften
  - Landes- und Bundespolizei
  - Hauptzollämtern
  - sonstigen Ermittlungsbehörden (z.B. LABO)
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kranken- oder Rentenversicherung)
- bei denen ein berechtigtes Interesse dargetan wird, kann der Einheitssachbearbeiter/in selbständig verfügen

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Aktenversendung von weggelegten Akten

- ausgenommen sind Einsichtsgesuche von
  - Bundesgerichten
  - obersten Landesgerichten
  - vorgesetzten Staatsanwaltschaften
  - Verfahren nach der Abgabenordnung
  - Personalsachen
  - Imunitätssachen
- darüber hat der Dezernet/in zu entscheiden

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

Aktenversendung  
von weggelegten Akten

- bei Gesuchen von Rechtsanwälten/innen und Rechtsbeiständen trifft der Dezernent/in die Grundsatzentscheidung

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

Aktenversendung  
von weggelegten Akten

- SE setzt eine Frist von 6 Monaten, danach erfolgt eine Sachstandsanfrage und Fristverlängerung von 3 Monaten
- sollten die Akte danach noch nicht zurück sein erfolgt die Vorlage an den Dezerneten

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

### Akteneinsicht

- bei Versendung der Akten ist in MESTA ein Aktenkontrollsatz mit genauer Aufzählung der zu versendenden Aktenbände, Vollstreckungshefte, Bewährungshefte oder Sonderbände und weiterer Aktenbestandteile zu vermerken

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

### Aktenversendung

- bei Versendung der Akten ist in MESTA ein Aktenkontrollsatz mit genauer Aufzählung der zu versendenden Aktenbände, Vollstreckungshefte, Bewährungshefte oder Sonderbände und weiterer Aktenbestandteile zu vermerken

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

### Akteneinsicht

- Akteneinsicht ist grds. nur möglich, soweit die Erreichung des Untersuchungszweckes sowie eine rasche Verfahrensabwicklung gewährleistet bleiben

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- der Verteidiger gem. § 147 (1) StPO
- der Privatklägervertreter gem. § 385 III StPO
- der Nebenklägervertreter
- Bevollmächtigte des Verletzten gem. § 406e StPO
- der Sachverständige gem. § 80 II StPO

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **Verteidiger**
  - muss kein berechtigtes Interesse darlegen
  - das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus seiner Rolle im Strafprozess
  - ist im § 147 StPO geregelt
  - er muss lediglich eine Vollmacht seines Mandanten vorlegen
  - Versagungsgründe für die Akteneinsicht liegen vor, wenn die Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden kann (vgl. 147 II StPO)

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **andere Rechtsanwälte**
  - treten i.d.R. als Vertreter des Verletzten (auch Versicherung) und als Nebenkläger- oder Privatkläger aus
  - müssen ihr berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlegen (vgl. 406e I S.1 StPO)
  - nur der Nebenkläger muss es nicht (vgl. 406e I S.2 StPO)
  - müssen bevollmächtigt sein
  - Übersendung erfolgt nur, wenn sie im MESTA-Katalog hinterlegt sind (sichergestellt, dass es sich bei diesen Personen tatsächlich um zugelassene Rechtsanwälte handelt)

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **Beschuldigter**
  - hat das Recht auf Akteneinsicht, wenn er nicht verteidigt ist und soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und stärkere Interessen Dritter nicht entgegenstehen ( vgl. § 147 Abs. 4 StPO)

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **weitere Berechtigte**
  - nach § 474 I StPO wird darüber hinaus Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden Einsicht gewährt, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **Behörden**
  - wird nur in Ausnahmefällen Akteneinsicht erteilt, es ist die Auskunft vorzuziehen (§ 474 II StPO)
  - d.h. Behörden übersenden konkrete Auskunftersuchen und der Dezernent verfügt die Beantwortung
  - Auskunftersuchen von Geheimdiensten (BND, Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz, MAD) und sämtlicher Schriftverkehr sind zu den Handakten zu nehmen, damit diese Anfrage keine Außenwirkung entfalten

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **Generalstaatsanwaltschaft/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**
  - sind Oberbehörden, deren Aktenanforderungen zu entsprechen sind (aber Vorlage an den Dezernenten)
  - von Rückforderung der Akten ohne Dezernentenverfügung ist abzusehen
- **Gerichtshilfe/Jugendgerichtshilfe**
  - bekommt als Berichtsgrundlage i.d.R. die Anklageschrift übersandt
- **Sachverständige**
  - bekommen Akten oder Aktenauszüge in dem Umfang zur Verfügung gestellt, der für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Berechtigung-

- **Generalstaatsanwaltschaft/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**
  - sind Oberbehörden, deren Aktenanforderungen zu entsprechen sind (aber Vorlage an den Dezernenten)
  - von Rückforderung der Akten ohne Dezernentenverfügung ist abzusehen
- **Gerichtshilfe/Jugendgerichtshilfe**
  - bekommt als Berichtsgrundlage i.d.R. die Anklageschrift übersandt
- **Sachverständige**
  - bekommen Akten oder Aktenauszüge in dem Umfang zur Verfügung gestellt, der für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Umfang -

- grundsätzlich erstreckt sich das akteneinsichtsrecht auf die vollständigen Akten und auf amtlich verwahrten Beweisstücke
- ausgenommen sind lediglich innerdienstliche Vorgänge (Handakten der StA)
- außerdem soll die Akteneinsicht auf erforderliche Teile beschränkt werden
- zeitlich beginnt das Akteneinsichtsrecht ab Einleitung des Verfahrens, wobei vor Abschluss der Ermittlung eine Beschränkung möglich ist (§ 147 II StPO)
- es endet grds. mit Ende des Verfahrens soweit nicht durch die Einsicht eine Prozesshandlung vorbereitet werden soll

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Verfahren -

- für die Gewährung/ Versagung der Einsicht ist zuständig:
  - im Ermittlungsverfahren und nach dessen Einstellung: Staatsanwalt, ggf. Rechtspfleger
  - vor Eingang der Anklage bei Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluss: Vorsitzender
  - nachher: aktenverwahrende Behörde

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Verfahren -

- grds. die Geschäftsstelle der zuständigen Behörde
- ein Aktenversendung (in Papierform) kommt nur bei Behörden, Gerichten, Rechtsanwälte oder Rechtsbeiständen in Betracht (vgl. 474 V StPO)
- Kosten entstehen durch die Einsicht nicht, bei der Aktenversendung KV-Nr.: 9003 GKG

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Verfahren -

- Versagung der Akteneinsicht
  - erfolgt mittels eines begründeten Bescheids,
  - Als Gründe dafür kommen u.a. in Betracht
    - Verzögerung des Verfahrens
    - Gefahr der Einsicht durch Dritte
    - Verschlussachen
    - interne Vorgänge, z.B. vorläufige Tonaufzeichnungen, Stenoprotokolle

## Akteneinsicht/ Versendung der Akten

### Akteneinsicht - Verfahren -

- ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist mit Dienstaufsichtsbeschwerde anfechtbar
- lehnt ein Richter die Akteneinsicht ab, so ist einfache Beschwerde statthaft (§ 304 StPO)
- Unanfechtbar ist dagegen eine Entscheidung über die (Nicht-) Mitgabe von Akten

# Akteneinsicht/ Versendung der Akten

## Akteneinsicht - Abschrift -

- es gelten die Vorschriften der Aktensicht entsprechend
- es bedeutet jedoch nicht, dass der Verteidiger einen generellen Anspruch auf Aushändigung von Abschriften und Ablichtungen besitzt
- ausdrücklich geregelt ist aber, dass jeder von einer Entscheidung Betroffene eine Abschrift derselben verlangen kann (vgl. § 35 I S.2 StPO) aus KV-Nr. 9000 III GKG geht hervor, dass auch Abschriften eines Sitzungsprotokolls gewährt werden können
- ein Einsichtsberechtigter kann sich nur auf seine Kosen und nur durch sein Personal Abschriften anfertigen lassen
- dabei fallen die in KV-Nr. 9000 GKG genannten Auslagen an